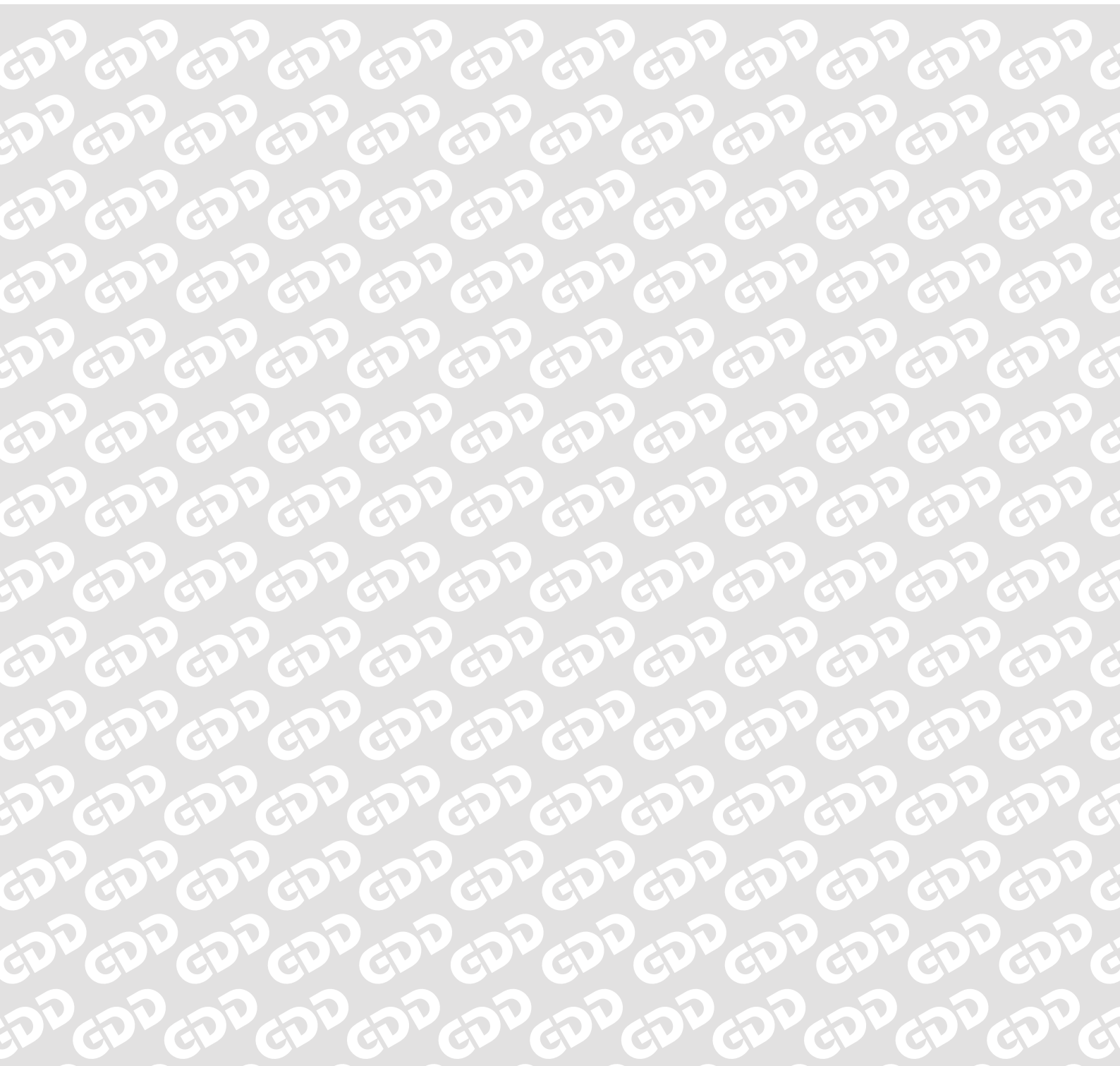




Gesellschaft für Datenschutz
und Datensicherheit e.V.

GDD-Praxishilfe DS-GVO XIII

Einwilligung



1. Anwendungsfälle

1.1 Gesetzliche Verweise	4
1.2 Verzicht auf technisch-organisatorische Maßnahmen	4

2. Wirksamkeitsvoraussetzungen

2.1 Freiwilligkeit	5
2.1.1 Einwilligungsfähigkeit.....	5
2.1.2 Wahlmöglichkeit	5
2.1.3 Koppelungsverbot	6
2.2 Informiertheit	6
2.3 Zweckbindung	7
2.4 Form	7
2.5 Zeitpunkt	7

3. Nachweis 8

4. Widerruflichkeit 8

5. Sonderfälle

5.1 Alleinwilligungen	9
5.2 Werbeeinwilligungen	9
5.3 Beschäftigungsverhältnis	10
5.4 Forschung	10
5.5 Einwilligungen von Kindern	10

6. Sanktionen 11

Einwilligung

Art. 4 Nr. 11 DS-GVO definiert die Einwilligung als „jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.“

Die Einwilligung ist daher einerseits **Betroffenenrecht**, da sie der betroffenen Person die Möglichkeit gibt, aktiv über die Verarbeitung, ihre Zwecke und näheren Umstände zu bestimmen. Andererseits ist sie aus Sicht des Verantwortlichen ein vollgültiger **Erlaubnistatbestand** im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO. Mittels einer Einwilligung können ggf. Verarbeitungen gerechtfertigt werden, die allein auf Grundlage der gesetzlichen Tatbestände ausgeschlossen wären. Hierzu sind allerdings strenge Voraussetzungen einzuhalten, die im Folgenden erläutert werden sollen.

1. Anwendungsfälle

1.1 Gesetzliche Verweise

Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO ist die Generalklausel zur datenschutzrechtlichen Einwilligung. Der Uniongesetzgeber hat die Einwilligungsmöglichkeit in einigen speziellen Fällen noch einmal ausdrücklich klargestellt:

- >> Nachträgliche Zweckänderung gem. Art. 6 Abs. 4 DS-GVO
- >> Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO
- >> Verarbeitung von Daten, die einer Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 Abs. 2 DS-GVO unterliegen
- >> Automatisierte Einzelentscheidung einschließlich Profiling gem. Art. 22 Abs. 2 lit. c DS-GVO

Relevant ist die Einwilligung vor allem im Bereich besonderer Kategorien von Daten sowie beim Profiling. Ist die Einwilligung für einen bestimmten Verarbeitungsvorgang nicht ausdrücklich vom Uniongesetzgeber genannt, greift ganz allgemein Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO.



Die Einwilligung kann zwar für sämtliche denkbaren Datenverarbeitungen eingeholt werden, in der Praxis ist jedoch eher auf gesetzliche Erlaubnistatbestände zurückzugreifen. Einerseits ist eine wirksame Einwilligung an strenge Voraussetzungen geknüpft, andererseits werden gesteigerte Anforderungen an den Nachweis gestellt. Darüber hinaus kann die Einwilligung von der betroffenen Person widerrufen werden und damit als Rechtfertigung für die Verarbeitung wegfallen.

1.2 Verzicht auf technisch-organisatorische Maßnahmen

Unklar ist bislang, ob die Einwilligung auch den Verzicht in technisch-organisatorische Maßnahmen zu rechtfertigen vermag¹. Diese Frage taucht z.B. immer dann auf, wenn etwa Bankkunden, Versicherte oder Mandanten von Rechtsanwälten per unverschlüsselter eMail mit dem jeweiligen Verantwortlichen kommunizieren wollen.

Gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO wird die Einwilligung ausdrücklich an bestimmte Verarbeitungszwecke geknüpft. Die Festlegung der Verarbeitungsmodalitäten ist allerdings keine Zweckbestimmung. Darüber hinaus wird das technische Schutzniveau durch die Artt. 32 und 25 verobjektiviert (vgl. auch ErwGr 76). In der DS-GVO ist insofern kein eigen-

¹ Bejahend nach bisheriger Rechtslage VG Berlin, Urt. v. 24.5.2011, 1 K 133.10 (<https://dejure.org/2011,29976>); Koch, DuD 2014, 691, 692; Franck, RDV 2015, 137; Lotz/Wendler, CR 2016, 31, 35; Franck CR 2016, 238, 239.

ständiges Instrumentarium enthalten, um den Verzicht auf technische Schutzmaßnahmen in das Belieben der betroffenen Person zu stellen.

Der Grundsatz von Treu und Glauben in Art. 8 Abs. 2 S. 1 GRCh² ist allerdings mehr als eine reine Schrankenbestimmung. Treu und Glauben geben den äußeren Rahmen für die Datenverarbeitung vor, daher ist der betroffenen Person stets auch die Einwilligung als aktive Grundrechtsausübung zu ermöglichen. Eine EU-grundrechtskonforme Auslegung des Einwilligungstatbestandes über den eigentlichen Wortlaut hinaus erscheint daher angezeigt³.

Im Ergebnis dürfte ein Verzicht auf technisch-organisatorische Maßnahmen im Wege der Einwilligung auch künftig möglich bleiben.



Der betroffenen Person muss stets die Wahl zwischen unverschlüsseltem Versand einerseits und verschlüsseltem Postkorb/Briefversand andererseits offen stehen.

2. Wirksamkeitsvoraussetzungen

2.1 Freiwilligkeit

2.1.1 Einwilligungsfähigkeit

Die betroffene Person muss in der Lage sein, Bedeutung und Tragweite ihrer Erklärung zu ermessen. Hierfür ist regelmäßig keine Geschäftsfähigkeit im Sinne des BGB notwendig, stattdessen kommt es auf die natürliche Einsichtsfähigkeit an. Die Altersgrenze wird hierfür in aller Regel bei 13 oder 14 Jahren liegen. Für den besonders risikobehafteten Online-Bereich hat der Unionsgesetzgeber die Altersgrenze gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO auf 16 Jahre festgelegt.

2.1.2 Wahlmöglichkeit

Die betroffene Person muss in der Lage sein, ihre Einwilligung zu verweigern. Es gilt, jegliche Druck- oder Zwangssituation zu vermeiden. Bedeutung erlangt dies, wenn zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen ein klares Ungleichgewicht besteht (ErwGr 43).

Insbesondere gegenüber Behörden, dem Arbeitgeber (vgl. 5.3) oder Kreditgebern besteht in aller Regel ein Machtgefälle, das die Freiwilligkeit entfallen lassen kann. Der betroffenen Person dürfen bei Verweigerung der Einwilligung keine Nachteile entstehen, die über das Ausbleiben der Datenverarbeitung als solche hinausgehen (vgl. ErwGr 42). Dabei sind sowohl rechtliche, finanzielle als auch soziale Nachteile zu berücksichtigen.

² Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

³ Franck, CR 2016, 238, 239.

2.1.3 Koppelungsverbot

Art. 7 Abs. 4 DS-GVO enthält ein Koppelungsverbot⁴. Bei der Beurteilung der Freiwilligkeit spielt daher stets eine Rolle, ob die Erfüllung eines Vertrags oder die Erbringung einer Dienstleistung von der Einwilligung abhängig gemacht wird, obwohl sie für die Erfüllung des Vertrags strenggenommen nicht erforderlich ist.



Ein absolutes Kopplungsverbot besteht nicht. Es kann durchaus Fälle geben, in denen ein Vertragsabschluss von der Erklärung einer Einwilligung abhängig gemacht wird. Es kommt insoweit darauf an, welche Bedeutung das Geschäft für die betroffene Person hat, ob die Leistung verzichtbar ist, ob eine vergleichbare Leistung auch auf anderem Wege zu erlangen ist, etc. Einzelheiten entnehmen Sie dem GDD/ZAW-Ratgeber „Werbung und Kundendatenschutz nach der DS-GVO“, 2016, S. 31 ff.

2.2 Informiertheit

Damit sie in Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung geben kann, sollte die betroffene Person mindestens wissen, wer der Verantwortliche ist und für welche Zwecke ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen (ErwGr 42). Die Artikel-29-Gruppe hat diesbezüglich folgenden Mindestanforderungen festgestellt⁵:

- >> die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen;
- >> den Zweck (und den Umfang) jeder Verarbeitung, für die eine Einwilligung verlangt wird;
- >> welche Art von Daten gesammelt und verwendet werden;
- >> das Bestehen des Widerrufsrechts;
- >> Informationen über die Verwendung der
- >> Daten für Entscheidungen, die ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung basieren, einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 2 DS-GVO;
- >> mögliche Risiken von Datenübertragungen in Drittstaaten ohne Angemessenheitsentscheidung oder angemessene Garantien, Art. 49 Abs. 1 lit. a DS-GVO.

Die beabsichtigte Weitergabe an Dritte kann aus Sicht der GDD ebenfalls zu den essentiellen Informationen gehören. Es ist hingegen für die Wirksamkeit der Einwilligung keineswegs erforderlich, sämtliche Kataloginformationen der Artt. 13 & 14 DS-GVO zur Verfügung zu stellen.

⁴ Jüngst hierzu Krohm/Müller-Peltzer, ZD 2017, 551 ff.; Engeler, ZD 2018, 55 ff

⁵ Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 259 – Guidelines on Consent under Regulation 2016/679 vom 28.11.2017, S. 13.

2.3 Zweckbindung

Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO fordert, dass die Einwilligung für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben wird. Eine „Blankett-Einwilligung“ ist unwirksam. Die erste Zweckbestimmung hindert nicht die nachträgliche Zweckänderung gem. Art. 6 Abs. 4 DS-GVO, solange die Zwecke kompatibel sind. Sollen hingegen inkompatible Zwecke verfolgt werden, ist eine erneute Einwilligung erforderlich.

2.4 Form

Das Schriftformerfordernis nach Vorbild des § 4a BDSG a.F. existiert nur noch im Beschäftigungsverhältnis (§ 26 Abs. 2 Satz 3 BDSG 2018). Erw-Gr 32 schlägt lediglich eine schriftliche Erklärung vor, die auch elektronisch erfolgen kann, oder aber eine mündliche Erklärung. Möglich sei auch das Anklicken eines Kästchens beim Besuch einer Internetseite, die Auswahl technischer Einstellungen für Dienste der Informationsgesellschaft oder eine andere Erklärung oder Verhaltensweise, mit der die betroffene Person in dem jeweiligen Kontext eindeutig ihr Einverständnis mit der beabsichtigten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten signalisiert.



Stillschweigen, bereits angekreuzte Kästchen oder Untätigkeit der betroffenen Person stellen keine wirksame Einwilligung dar.

Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch an-

dere Sachverhalte betrifft, so muss gem. Art. 7 Abs. 2 DS-GVO bereits das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist.

2.5 Zeitpunkt

Die Einwilligung muss vor Beginn der Datenverarbeitung wirksam vorliegen. Zwar ist denkbar, eine an sich rechtswidrige Verarbeitung mittels Einwilligung zu genehmigen, dies ändert jedoch nichts an dem bis dahin eingetretenen Rechtsverstoß.



Es gibt keine „schwebend unrechtmäßige Verarbeitung“, die durch nachträgliche Einwilligung geheilt werden könnte.

Es ist auch nicht erforderlich, die Einwilligung in regelmäßigen Abständen zu wiederholen, wie die Artikel-29-Datenschutzgruppe annimmt⁶. Eine solche Vorgabe ist der DS-GVO nicht zu entnehmen.



Datenschutzrechtliche Einwilligungen laufen grundsätzlich nicht ab. Lediglich aus wettbewerbsrechtlichen Gründen können ungenutzte Werbeeinwilligungen nach längerer Zeit nicht mehr als verwertbar angesehen werden (siehe unten, Punkt 5.2).

⁶ Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 259 – Guidelines on Consent under Regulation 2016/679 vom 28.11.2017, S. 20.

Die regelmäßige Erneuerung von bereits wirksam abgegebenen Einwilligungserklärungen führt in der Praxis lediglich dazu, dass echte inhaltliche Änderungen nicht mehr von der betroffenen Person wahrgenommen werden. Sofern sich Betroffene von ihrer Erklärung lösen wollen, steht ihnen das Mittel des Widerrufs zur Verfügung.

3. Nachweis

Flankierend zu den allgemeinen Accountability-Pflichten gem. Art. 5 Abs. 2 DS-GVO (vgl. GDD-Praxishilfe DS-GVO IX) stellt Art. 7 Abs. 1 DS-GVO unmissverständlich klar, dass der Verantwortliche das Vorliegen einer wirksamen Einwilligung nachzuweisen hat.

Gefordert ist daher die eindeutige Zuordnung von Einwilligungstext zu betroffener Person. Sofern Einwilligungserklärungen im Laufe der Zeit überarbeitet werden, ist zwingend eine Dokumentenhistorie anzulegen. Für Einwilligungen ohne Schriftform müssen anderweitige Beweismöglichkeiten geschaffen werden⁷.

4. Widerruflichkeit

Art. 7 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO sieht vor, dass die betroffene Person das Recht hat, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Gem. Art. 7 Abs. 3 Satz 4 DS-GVO muss der Widerruf der Einwilligung genauso einfach wie die ursprüngliche Erteilung möglich sein.

Der Widerruf gilt „ex nunc“, d.h., durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person ist vor Abgabe der Einwilligung hierüber

in Kenntnis zu setzen.

Daten, die auf Grundlage einer Einwilligung verarbeitet wurden, müssen nach einem Widerruf gem. Art. 17 Abs. 1 lit. b DS-GVO unverzüglich gelöscht werden, es sei denn, ein anderer Erlaubnistatbestand gestattet die Fortführung. Ein Widerruf ist insoweit stets auch als Widerspruch (Art. 21 DS-GVO) gegen die fortgesetzte Verarbeitung zu verstehen und als solcher gesondert zu prüfen.

In der Vergangenheit wurde z.T. davon ausgegangen, dass der Widerruf in besonderen Einzelfällen wegen Verstoßes gegen Treu und Glauben ausgeschlossen sei. Beispiel: Mitwirkung bei betrieblichem Werbevideo, wodurch die Corporate Identity auf gewisse Zeit festgelegt wurde. Hieran wird voraussichtlich gem. Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO iVm Art. 8 Abs. 2 Satz 1 GRCh festgehalten werden.



Versprechen Sie nichts, das Sie nicht halten können! Die Zusage, Daten ausschließlich auf Grundlage der Einwilligung verarbeiten zu wollen, ist häufig unrichtig, da durch die Aufnahme einer Rechtsbeziehung gesetzliche Pflichten entstehen können (z.B. hinsichtlich der Aufbewahrung von Daten).

⁷ Einzelheiten zum Nachweis elektronischer Erklärungen finden sich z.B. in den Urteilen zum Double-Opt-in bei Werbeeinwilligungen, BGH, Urf. v. 10.02.2011, I ZR 164/09 (<https://openjur.de/u/168642.html>), OLG München, Urf. v. 27.09.2012, 29 U 1682/12 (<https://openjur.de/u/566511.html>).

5. Sonderfälle

5.1 Alteinwilligungen

Rechtmäßig erteilte Alteinwilligungen nach § 4a BDSG a.F. bleiben nach hiesiger Auffassung vollumfänglich wirksam⁸. Die betroffene Person erteilt mittels der Einwilligung dem Verantwortlichen die Rechtsmacht, Daten für einen bestimmten Zweck zu verarbeiten. Die Geltung der DS-GVO lässt den vorangegangenen Erwerb dieser Verarbeitungsbefugnis unberührt.

Nach ErwGr 171 Satz 3 DS-GVO sei es nicht erforderlich, dass die betroffene Person erneut ihre Einwilligung erteilt, wenn die Art der bereits erteilten Einwilligung den Bedingungen dieser Verordnung entspricht.

In diesem Sinne fasste der Düsseldorfer Kreis seinen Beschluss vom 13./14. September 2016⁹, wonach beispielsweise die Einhaltung des Kopplungsverbot nach Art. 7 Abs. 4 DS-GVO konstitutiv sei, der Hinweis auf das Widerrufsrecht hingegen nicht. Nach welchen Auswahlkriterien der Düsseldorfer Kreis die Vorschriften des neuen Datenschutzrechts auf Alteinwilligungen angewendet wissen will, ist nicht ersichtlich.

Die Artikel-29-Datenschutzgruppe stützt sich ebenfalls auf ErwGr 171 Satz 3 DS-GVO, sieht es demgegenüber für essentiell an, dass es keine vermuteten und keine untergeschobenen Einwilligungen geben dürfe¹⁰. Dies entspricht allerdings bereits der bisherigen Rechtslage.



Festzuhalten ist, dass rechts-wirksam erteilten Einwilligungen vor 2018 ein angemessenes Datenschutz-Regime zugrunde lag, nämlich das der europäischen Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG.

5.2 Werbeeinwilligungen

Nach ErwGr 47 kann die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Direktwerbung grds. im Wege der Interessenabwägung gerechtfertigt werden. Werbeeinwilligungen werden nach dem Willen des Unionsgesetzgebers in vielen Fällen unnötig sein¹¹.

Dies gilt jedoch nicht, wenn es um die wettbewerbsrechtliche Dimension der Werbeeinwilligung geht, wenn also bestimmte wettbewerbsrechtlich geächtete Kommunikationskanäle wie Telefon oder eMail durch die Einwilligung freigeschaltet werden sollen (vgl. § 7 Abs. 2 und 3 UWG bzw. Art. 13 RL 2002/58/EG). Hier bleibt die Einwilligung zwingend erforderlich. Ungenutzte Werbeeinwilligungen verfallen wegen des deutschen Wettbewerbsrechts nach einer Weile. Die Rechtsprechung geht insoweit von z.T. nicht mehr als 17 Monaten aus¹².

In Zukunft wird die ePrivacyVO¹³ die Bereiche der Telefon- und eMail-Werbung abdecken. Es ist zu erwarten, dass es insoweit beim Prinzip der spezifischen Kanaleinwilligung bleiben wird.

⁸ So bereits Franck, ZD 2017, 509, 510.

⁹ Düsseldorfer Kreis, „Fortgeltung bisher erteilter Einwilligungen unter der DS-GVO“, Beschl. v. 13./14.9.2016.

¹⁰ Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 259 – Guidelines on Consent under Regulation 2016/679 vom 28.11.2017, S. 29 ff.

¹¹ Näher Drewes, CR 2016, 721 ff.

¹² <10 Jahre, LG Hamburg, Urt. v. 17.2.2004, 312 O 645/02; <4 Jahre, AG Bonn, Urt. v. 10.05.2016, Az. 104 C 227/15; <2 Jahre, LG Berlin, Urt. v. 2.7.2004, 15 O 653/03; <17 Monate, LG München I, Urt. v. 8.4.2010, 17 HK O 138/10; kein Erlöschen, wenn regelmäßige Verwendung, AG Hamburg, Urt. v. 24.08.2016, Az. 9 C 106/16.

¹³ Entwürfe von Kommission und Parlament unter https://www.lda.bayern.de/media/eprivacy_synopse.pdf.

5.3 Beschäftigungsverhältnis

§ 26 Abs. 2 BDSG 2018 behandelt die Einwilligung von Arbeitnehmern. Der Bundesgesetzgeber hat dabei insbesondere die eingeschränkte Freiwilligkeit in den Fokus genommen. Demnach sind insbesondere die grundsätzlich bestehende Abhängigkeit der beschäftigten Person sowie die Umstände der Einwilligung zu berücksichtigen. Freiwilligkeit kann insbesondere vorliegen, wenn für die beschäftigte Person ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird oder Arbeitgeber und beschäftigte Person gleichgelagerte Interessen verfolgen.

Die Einwilligung bedarf gem. § 26 Abs. 2 Satz 3 BDSG 2018 der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Der Arbeitgeber hat die beschäftigte Person gem. § 26 Abs. 2 Satz 4 BDSG 2018 über den Zweck der Datenverarbeitung und über ihr Widerrufsrecht mindestens in Textform aufzuklären, wenn nicht sowieso sämtliche Informationen in gleicher Weise zur Verfügung gestellt werden.

5.4 Forschung

ErwGr 33 berücksichtigt, dass der Zweck der Verarbeitung im Bereich der wissenschaftlichen Forschung zum Zeitpunkt der Erhebung oft nicht vollständig angegeben werden kann. Daher sollte es betroffenen Personen erlaubt sein, ihre Einwilligung für bestimmte Bereiche wissenschaftlicher Forschung zu geben, wenn dies unter Einhaltung der anerkannten ethischen Standards der wissenschaftlichen Forschung geschieht. Die betroffenen Personen sollten Gelegenheit erhalten, ihre Einwilligung nur für bestimmte Forschungsbereiche oder

Teile von Forschungsprojekten in dem vom verfolgten Zweck zugelassenen Maße zu erteilen¹⁴.

5.5 Einwilligungen von Kindern

Kinder können grds. einwilligen, ohne voll geschäftsfähig zu sein (siehe oben, Pkt. 2.1.1). Art. 8 Abs. 1 DS-GVO trifft insoweit einer Sonderregelung für Angebote von Diensten der Informationsgesellschaft, die Kindern direkt gemacht werden. Erst ab 16 Jahren können Kinder im Online-Bereich wirksam einwilligen. Davor ist die Verarbeitung nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder deren Zustimmung zur Einwilligung des Kindes zulässig. Gem. Art. 8 Abs. 2 DS-GVO treffen den Verantwortlichen weitergehende Nachweispflichten, um sicherzustellen, dass die Einwilligung von den Erziehungsberechtigten herrührt.

Daten, die auf Grundlage von Art. 8 DS-GVO erhoben wurden, können betroffene Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. f DS-GVO unter erleichterten Bedingungen löschen lassen. Weitere Vorschriften, wie diejenigen des Jugendschutzgesetzes oder des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages sind zu beachten.

¹⁴ Näher Schaar, ZD 2017, 213 ff.

6. Sanktionen

Verstöße gegen den Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und die konkreten Voraussetzungen des Art. 7 DS-GVO können gem. Art. 83 Abs. 5 lit. a DS-GVO mit einem Bußgeld von bis zu 20.000.000 € oder 4% des weltweiten Vorjahresumsatzes geahndet werden.

Isolierte Verstöße gegen Art. 8 DS-GVO sind gem. Art. 83 Abs. 4 lit. a DS-GVO mit einem Bußgeld von bis zu 10.000.000 € oder 2% des weltweiten Vorjahresumsatzes bedroht.



Gesellschaft für Datenschutz
und Datensicherheit e.V.

Die Inhalte dieser Praxishilfe wurden im Rahmen des GDD-Arbeitskreises „DS-GVO Praxis“ erstellt.

Satz: C. Wengenroth, GDD-Geschäftsstelle, Bonn

Herausgeber:

Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD e.V.)

Heinrich-Böll-Ring 10

53119 Bonn

Tel.: +49 2 28 96 96 75-00

Fax: +49 2 28 96 96 75-25

www.gdd.de

info@gdd.de

Stand:

Version 1.0 (Februar 2018)